

Die Verwaltung wird mit der Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), Bürgererörterung sowie der erneuten frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beauftragt.

Die Verwaltung wird darüber hinaus beauftragt, Modelvarianten zu prüfen, bei denen die Stadt Meckenheim oder Bürgerinnen und Bürger finanziell von dem Projekt profitieren bzw. daran beteiligt werden.